

Gustav W. Schäfer: Die höchstgerichtliche Rechtsprechung zur medizinischen Indikation Neue jur. Wschr. A 13, 87—88 (1960).

Die Bestimmungen der 4. Ausführungsverordnung zu § 14 des Erbgesundheitsgesetzes (RGBl I, 1955, S. 773 und 1035) gelten auch jetzt noch, allerdings nicht in Hessen und Bayern, doch ist dort praktisch die Rechtslage kaum anders. Die bekannten Bestimmungen werden in ihren Einzelheiten referiert (nach Erfahrung des Ref. sind sie in Juristenkreisen vielfach wenig bekannt). Verf. hält diese Bestimmungen für richtig und gut anwendbar. Er tritt Literaturstellen entgegen, in denen verlangt wird, daß man diese Richtlinien nicht mehr recht zu beachten brauche.

B. MUELLER (Heidelberg)

Karl Engisch: Die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung im geltenden Strafrecht. Münch. med. Wschr. 102, 130—131 (1960).

Der bekannte in München tätige Strafrechtslehrer setzt sich mit den geltenden Bestimmungen auseinander. Nach feststehender Ansicht, die vom BGH bestätigt worden ist, muß die Einschaltung einer Gutachterstelle erfolgen, ehe eine Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischer Indikation erfolgen darf, es sei denn, daß es sich um einen Notfall handelt. Im einzelnen ist das Recht in den deutschen Ländern nicht völlig gleichartig. Wird die Einschaltung einer Gutachterstelle versäumt, so kommt allerdings lediglich eine Bestrafung des Arztes wegen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften in Betracht. Bei der großen Strafrechtsreform soll die Einschaltung der Gutachterstelle beibehalten werden. Gedacht ist auch an die Einführung einer Schwangerschaftsunterbrechung aus ethischer Indikation, allerdings nur nach vorangegangener richterlicher Prüfung der Verhältnisse. Man will sich hier an die Rechtsverhältnisse in Skandinavien anlehnen.

B. MUELLER (Heidelberg)

O. Franz: Chinin als Abortivum. [Gerichtl.-med. Inst., Univ., Bern.] Praxis (Bern) 49, 103—105 (1960).

Anläßlich eines Falles, in dem ein Arzt in den Verdacht der Abtreibung durch Verschreibung von Chininsulfat (20 Tabletten zu je 0,25 mit der Möglichkeit der Wiederholung des Rezeptes) geraten war, diskutiert Verf. die Frage, ob Chinin als Abortivum zu gelten habe. Dabei zitiert er die neueren Lehrbücher der gerichtlichen Medizin und andere einschlägige Veröffentlichungen zu dieser Frage. Im speziellen Fall des Verf. hatte der Arzt ohne körperliche Untersuchung der eine Schwangerschaft befürchtenden 30jährigen Frau als angeblichen Schwangerschaftstest verschiedene Hormonpräparate (Injektionen und Tabletten) verabreicht. Nach 7 Tagen wurde eine Injektion wiederholt, „da keine Blutung eingetreten war“, dazu wurde die mündliche Weisung gegeben, 7 Tabletten Chininsulfat-Tabletten (s. oben!) in halbstündigen Intervallen einzunehmen. Vermutlich habe die Patientin aber mehr eingenommen. 23 Tage nach Beginn der ärztlichen Behandlung trat eine leichte Blutung ein, nach weiteren 5 Tagen eine „überraschende“ (offenbar stärkere) Blutung, die zur Einlieferung ins Frauenspital führte; der die Einlieferung veranlassende Passant meldete den Fall der Polizei, worauf Vernehmung durch den Ermittlungsrichter und Begutachtung durch den Verf. erfolgte. Über den Ausgang des Verfahrens ist nichts mitgeteilt. — In den neueren Lehrbüchern der Gerichtsmedizin wird die abortive Wirkung des Chinins bejaht, zumeist in dem Sinne, daß bei Einnahme größerer oder kleinerer wiederholter, speziell in Verbindung mit Hormonwirkungen, Dosen eine Ausstoßung der Frucht erfolgen könne, daß aber auch bei größeren Dosen ein „Erfolg“ ausbleiben könne. Verf. ist also offenbar der Meinung, daß Chinin ein sog. bedingt taugliches Abortivum sei. Es sei den Ärzten dringend abzuraten, einer Schwangeren ohne genaue Indikation Chinin zu verschreiben, damit sie nicht in den Verdacht der Abtreibung geraten. Wegen der Möglichkeit einer abortiven Wirkung sei die Verordnung von Chinin auch als Schwangerschaftstest oder als Emmenagogum abzulehnen. Eine Empfehlung für letztere Zwecke sollte deshalb aus den Rezeptbüchern verschwinden.

WALCHER (München)

Streitige geschlechtliche Verhältnisse

● **Annemarie Wettley und W. Leibbrand: Von der „Psychopathia sexualis“ zur Sexualwissenschaft.** (Beitr. z. Sexualforsch. Hrsg. von H. BÜRGER-PRINZ u. H. GIESE. H. 17.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1959. IX, 101 S. DM 15.—.

Historische Studie, in welcher die Wandlungen, die in den Anschauungen des Sexualverhaltens erfolgten, in Kürze und außerordentlicher Klarheit betrachtet werden. Ausgehend von dem auf der Galenschen Säftelehre aufgebauten traditionellen Begriff der „Onanie“ und der

„Psychopathia sexualis“ als eines Lasters, zeigen die Verff. alle jene wesentlichen Quellen auf, die schließlich zur Konstituierung der modernen Sexualwissenschaft geführt haben. Es werden die verschiedenen Trieblehren (GALL, v. HUMBOLDT, COMTES und SANTLUS) aufgezeigt und die Theorien der Heredität (GALL, MOREAU DE TOURS und MOREL) und der Degeneration (MAGNAN und VON KRAFFT-EBING) einander gegenübergestellt. Den Abschluß bildet die Darstellung der fast als folgerichtig wirkenden Entwicklung zur modernen anthropologisch-ethnologischen „Sexualwissenschaft“ BLOCHS als eines integrierten Bestandteiles der medizinischen Wissenschaft, ja der „Wissenschaft vom Menschen“ überhaupt, durch die von den Theorien der Bisexualität und der Psychoanalyse FREUDS her belebte Auseinandersetzung der Sexualpathologie mit und der Befreiung von dem Entartungsbegriff. SACHS (Hamburg)

● Th. Spoerri: Nekrophilie. Strukturanalyse eines Falles. Mit 3 Rorschachprotokollen von R. KUHN. (Bibliotheca Psychiatrica et Neurologica. Edit.: J. KLAESI. Red.: E. GRÜNTAL. Fasc. 105.) Basel u. New York: S. Karger 1959. 92 S. sfr. 15.—.

Unter Strukturanalyse versteht der Verf. die zergliedernde Betrachtung eines Falles in bezug auf die realen Relationen innerhalb des Ganzen dieses Falles und die Herausarbeitung der Besonderheit dieser Beziehungen“. In dieser Weise ist der Fall eines 33jährigen Mannes eingehend beschrieben, der innerhalb von 7 Jahren 5 Leichenschändungen vorgenommen hatte. Auffällig war, daß die Leichen, je später das Delikt stattfand, um so länger bestattet waren. Erst bei der letzten Leiche versuchte der Täter die Kohabitation. Die Erhebung der Familienanamnese ergab eine hochgradige Belastung mit Geisteskrankheiten, Schwachsinn, Psychopathie und Kriminalität. Der Täter wurde auf Grund eingehender Untersuchungen — in der Arbeit sind die Rorschachprotokolle ausführlich niedergelegt — nicht nur als unintelligenter gefühlkälter perverser und schizoider Psychopath beurteilt, es wurde vielmehr trotz geringfügiger Symptomatik das Vorliegen einer schizophrenen Psychose angenommen, die Zurechnungsfähigkeit bejaht und die Verwahrung wegen Fremd- und Selbstgefährdung in einer Heil- und Pflegeanstalt für erforderlich gehalten. Die Einzelheiten über diesen Fall müssen im Original nachgelesen werden. Zusammenfassend ist nur zu sagen, daß die ganze Persönlichkeit und der Lebenslauf des Täters amorph, molluskenhaft wirkten. Ohne Ordnung waren auch die polymorphen Komponenten seiner infantilen Sexualität, von denen das Anale — die Fixierung an das Gestaltlose des Kotes — vorherrschend war. Der Täter brachte nur den Teilen, aber nicht dem ganzen Körper der Leiche gegenüber sexuelle Empfindungen auf und kam auch nur Körperteilen gegenüber bei der Onanie zur Ejakulation. Seinen eigenen Leib deformierte er mit Lufteinblasungen. Partiiell ließ er in seinen Wunden, die er sich mit seinen die Integrität und Form des Leibes zerstörenden Selbstbeschädigungen beibrachte, die gestaltauflösende Verwesung Platz greifen. (Er aß nicht nur Teile von verwesenen Leichen, er führte auch solche in Wunden ein!) Die von ihm vorgenommene Zerstückelung der Leichen spiegelte in gleicher Weise die Indifferenz für die Ganzheit der Gestalt des Körpers wider. Vor allem wurde in der sexuellen Zuwendung zur verwesenden, die Form verlierenden Leiche des Täters — und zwar mit der Neigung zu immer stärkeren Graden der Verwesung — der Zug zum Amorphen offenbar. So jedenfalls wurde der Fall vom Verf. gedeutet. Er sah das Gemeinsame der verschiedensten Erscheinungen in der Beziehung zum Amorphen. Vier Faktoren schienen dem Verf. am Zustandekommen der Nekrophilie beteiligt zu sein: 1. Die analen Tendenzen der Sexualität, 2. die depressive Grundstimmung, die sich bei dem vorliegenden Fall schon in früher stattgefundenen Selbstmordversuchen geäußert hatte, 3. das stofflich-zeughafte der Wertordnung und 4. die Beziehung zum Tod. — Im Anschluß an die Fallschilderung und Besprechung folgt in der Arbeit eine Literaturübersicht. Es werden 47 Fälle geschildert, die teils ausführlicher besprochen werden. Unter diesen Personen hatten 14 mit Leichen milieu- und berufsmäßig zu tun. Ein erheblicher Schwachsinn lag in 9 Fällen vor. Andere Perversionen wurden 10mal gefunden. Eine sichere Geisteskrankheit zur Tatzeit konnte in keinem Fall festgestellt werden. Die Diagnose Epilepsie fand sich 4mal. Depressionen wurden in 3 Fällen erwähnt. Todesfälle gingen, vielfach lange Zeit, 4mal voraus. Fixierungen bzw. Auslösungen durch entsprechende Erlebnisse (Pubertät usw.) ließen sich in etwa 5 Fällen feststellen. Bei 7 Personen lag eine auffallende Kontaktstörung vor. Das Alter der Täter bewegte sich zwischen dem 16. und 57. Lebensjahr. Es wurden Leichen im Alter von 7 Monaten bis zu 70 Jahren mißbraucht. In 9 Fällen wurden die Leichen zerstückelt. In bezug auf die Sinnesqualitäten wurde einmal ein mangelhafter Geruchssinn, einmal fehlender Geruchs- und Geschmackssinn und einmal Blindheit beschrieben. — Der Verf. beschreibt weiterhin die strafrechtliche Beurteilung der Leichenschändung in den verschiedenen Ländern. Es folgt dann eine Abhandlung über das Problem der Nekrophilie selbst. Er unterscheidet 2 Formen der

Nekrophilie, nämlich die im engeren und die im weiteren Sinne. Unter der letzteren will er verstanden wissen eine Form, bei der nicht die reale Leiche des Sexualobjekt ist. Er bezeichnet diese Form auch als „ideelle Nekrophilie“, bei der die Leiche nur in der Phantasie als Sexualobjekt dient, während bei der Nekrophilie im engeren Sinne die reale Leiche das Sexualobjekt darstellt. Geschieht dies nur in Form einer Ersatzhandlung, so spricht der Verf. von Pseudo-Nekrophilie, während sich die echte Nekrophilie geradezu auf das Tote der Leiche beziehe. Zu den Pseudo-Nekrophilen rechnet der Verf. alle Gelegenheitstäter, bei denen die Leiche nicht aus innerer Notwendigkeit heraus gesucht, sondern auf Grund einer äußeren Gelegenheit zu geschlechtlicher Betätigung benutzt wird. Hierunter fielen die große Anzahl der Täter, die berufsmäßig mit Leichen zu tun hätten. Allerdings käme hier zur Gelegenheit noch die Gewöhnung an die Leichen hinzu, die einen Verlust der Scheu bewirke und damit zu einer durch äußere Umstände hervorgerufenen Veränderung der Wertskala führe. Auch bei fehlender Möglichkeit zum Geschlechtsverkehr und bei Hypersexualität sei der nekrophile Akt nur ein Ventil, zumal wenn es sich um einen noch warmen, noch nicht „leichenhaften“ Körper handle. Unter diese Gruppe rechnet der Verf. auch jene Fälle, die auf Grund einer schweren allgemeinen und sexuellen Abnormität sich unter anderem auch an Leichen vergehen. Hierzu gehöre auch die Sucht polyvalent Perverser nach einem neuen Reiz. Sadistische Pseudo-Nekrophilie läge vor, wenn nicht der Sexualakt mit der Leiche, sondern der Sadismus als Zerstückelung der Leiche oder als Vergewaltigungsphantasie das Ausschlagende sei. Die Übergänge zum Lustmord wie zur echten Nekrophilie seien fließend. Bei der fetischistischen Pseudo-Nekrophilie werde nicht das Leichenhafte am Totenkörper gesucht, sondern der Leichnam stelle nur einen Teil der lebendigen Ganzheit eines Leibes dar. Echte Nekrophilie liege nach RAUCH vor, wenn „das Geschlechtsverlangen des Täters primär auf die Leichen als solche gerichtet“ sei (RAUCH hatte 18 Fälle von Nekrophilie beschrieben). Der Verf. ist mit RAUCH der Ansicht, daß der Coitus nicht eine notwendige Bedingung sei; die innere Einstellung sei das Wesentliche. Man müsse aber doch in der Regel sexuelle Manipulationen an Leichen fordern, wolle man den Begriff anwenden. Der Verf. stößt sich aber bei der Definition von RAUCH an dem Begriff des „Primären“. Er schlägt vor, die Definition dahingehend abzuändern, daß dann eine echte Nekrophilie gegeben sei, wenn das sexuelle Verhalten eindeutig auf den toten Körper ausgerichtet sei. — Eine überaus eingehende Literaturangabe ermöglicht es dem Interessierten, sich eingehender mit dem Problem zu befassen.

GUMBEL (Kaiserslautern)

● **H. W. Vasterling: Praktische Spermatologie. Ein Leitfaden für Ärzte.** Mit einem Geleitwort von HEINZ KIRCHHOFF. Stuttgart: Georg Thieme 1960. XI, 224 S., 86 Abb. u. 20 Tab. DM 27.—

Die Fertilität des Mannes ist für die Sterilitätsdiagnose einer Frau von größter Bedeutung. Es ist deshalb bezeichnend, daß der vom Verf. vorgelegte Leitfaden der praktischen Spermatologie in einer Frauenklinik erarbeitet wurde. Das Buch ist aus der Sicht des Arztes geschrieben, der sich wissenschaftlich und praktisch mit der Diagnose und Therapie von Sterilität und Infertilität beschäftigt. Jeder auf diesem Gebiet Tätige wird den mit wissenschaftlicher Gründlichkeit geschriebenen praktischen Leitfaden begrüßen. Nach Darstellung der Anatomie der männlichen Geschlechtsorgane, ihrer Funktion, der Steuerung und der Spermiogenese werden die physikalischen, biochemischen und morphologischen Eigenschaften des Ejaculats sowie das Verhalten der Spermien im Befruchtungsprozeß besprochen. Es folgt das Schema und die Erläuterung der praktischen einfachen und erweiterten Fertilitätsuntersuchung des Mannes. Ein Kapitel ist dem Hypogonadismus gewidmet, ein weiteres der Hodenbiopsie und der röntgenologischen Samenwegsdarstellung. Abschließend werden die Beurteilung der männlichen Fertilität und ihre forensische Begutachtung sowie die Therapie der Fertilitätsstörungen besprochen. VASTERLING hat in seiner gründlichen Darstellung die neueste Literatur verwertet und sie dem Interessierten durch 525 Literaturangaben zugänglich gemacht. Der Leitfaden VASTERLINGS ermöglicht nicht nur dem Kliniker und Gutachter über die männliche Fertilität eine schnelle Orientierung. Er wird auch jedem, der sich in der gerichtsmmedizinischen Spurenkunde mit dem Spermanachweis befaßt, wertvolle Aufklärung geben.

H. LEITHOFF (Freiburg i. Br.)

● **Paul Plaut: Der Sexualverbrecher und seine Persönlichkeit.** Mit einem Geleitwort von FERDINAND WIETHOLD. Stuttgart: Ferdinand Enke 1960. XII, 359 S. u. 4 Tab. Geb. DM 29.—

Verf. ist uns aus der Zeit vor dem Kriege in der Sexualliteratur kein Unbekannter. Er lebt jetzt in England, hat Abstand gewonnen und behandelt die forensisch-sexuellen Probleme in

abgeklärter und ruhiger Form völlig ohne Tendenz. Dies hebt auch FERDINAND WIETHOLD-Frankfurt a. M. in dem von ihm geschriebenen Vortrag hervor. Verf. hat sich mit Erfolg vorgenommen, die Fortentwicklung der klassischen Auffassung aus der Zeit von MAGNUS HIRSCHFELD unter Berücksichtigung der verschiedenen Meinungen im Schrifttum bis in die Jetztzeit hinein darzulegen. Die Erkenntnisse der Psychoanalyse werden mit einer gewissen Zurückhaltung verwertet. Einen ziemlich breiten Raum nimmt die Darstellung des Exhibitionisten ein. Verf. faßt diese Erscheinung als sexuellen Infantilismus auf, läßt aber offen, ob in diesem oder jenem Falle nicht doch Ersatzhandlungen vorliegen. Homosexuelle Anlage wird als recht zweifelhaft dargestellt. Sexualmorde, die Aufsehen erregten, werden kritisch dargestellt. Eine gut herausgesuchte Kasuistik zeigt die Spielarten der Perversionen. Die Bemerkungen zur forensischen Begutachtung der Sittlichkeitsverbrecher sind im großen und ganzen allgemeiner Art. Selbstverständlich muß der Sachverständige Fachkenntnisse besitzen. Verf. weist darauf hin, daß die in Deutschland verhältnismäßig stark herausgehobene Stellung des Sachverständigen (im Gegensatz zu Großbritannien) es ihm ermöglicht, den *ganzen* Fall zu bearbeiten und sich nicht nur auf Untersuchung des Beschuldigten zu beschränken. Es wird auch seine Aufgabe sein, zur Glaubwürdigkeit der Zeuginnen und Zeugen Stellung zu nehmen; die Heranziehung eines Psychologen wird nur für Ausnahmefälle empfohlen. — Das kritisch und abgewogen verfaßte Buch wird ein wertvoller Bestandteil der Büchereien, der Institute, einschlägig interessierter Ärzte und Kriminalisten sein. B. MUELLER (Heidelberg)

Ad. Rozmarič: On rape and murder. (Über den Lustmord.) [Inst. f. Gerichtsmed., Palacký Univ., Olomouc.] Soudní lék. 4, 177—180 mit dtsh., franz. u. engl. Zus.-fass. (1959) [Tschechisch].

Der Autor setzt sich unter Berücksichtigung des Schrifttums mit den Schwierigkeiten des exakten Nachweises des Lustmordes auseinander. Nach KRAFT-EBING und SCHRENCK-NOTZING ist der Lustmord als Gipfelpunkt sadistischer Betätigung aufzufassen. Ausführlicher beschäftigt sich dann der Autor mit der kritischen Wertung der Befunde, wie sie von ILBERG gefordert wird. Da auch fingierte Lustmorde vorkommen können, wird das Vorgehen des Gerichtsarztes bei der Untersuchung der Leiche geschildert. Forensisch-psychiatrische Fragestellungen werden gestreift. NEUGEBAUER (Münster i. Westf.)

Sven Ljungberg: Autoerotischer Unfall mit tödlichem Ausgang. Nord. kriminoltekn. T. 29, 307—310 (1959) [Schwedisch].

Ein im Abitur befindlicher Gymnasiast wurde von seinem Vater in folgender Stellung aufgefunden: Der Kopf befand sich in einem aus gummierten Tuch bestehenden Sack (später zeigte sich, daß es sich um einen Regenmantel handelte), der um den Hals herum mit einem Fahrradschlauch und einem Gürtel zusammengehalten wurde. Fesselung der Beine. Oberarme an den Rumpf gebunden. An den Hosen wurden Flecke vorgefunden, die als Sperma gedeutet wurden. Die Sektion zeigte gewisse Erstickungsanzeichen. — Nach Ansicht des Verf. sei der Tod als Folge autoerotischer Handlungen herbeigeführt worden. G. E. VOIGT (Lund)

Emilio Calogera e Edoardo Guglielmino: Ricerche di psicologia sperimentale sul comportamento sessuale maschile secondo il metodo Kinsey. (Experimentelle psychologische Erhebungen über die Bedeutung der männlichen Sexualität nach der Methode von KINSEY.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Genova.] Med. leg. (Genova) 7, 298—311 (1959).

In Anlehnung an die Arbeiten von KINSEY wurde eine „große Anzahl“ von Männern, die in Ligurien ansässig sind, über ihre sexuellen Gepflogenheiten befragt. Zur Auswertung gelangten lediglich 100 Fragebögen, die vollständig ausgefüllt waren. Die Ergebnisse der Arbeit werden in Beziehungen zu denen von KINSEY und seiner Mitarbeiter gesetzt (Einzelheiten müssen dem Original entnommen werden). HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

Henry Covelli Plata: Nuevo metodo para valorar la cinetica espermatica. (Neue Methode zur Bestimmung der Sperma-Kinetik.) [II. Cát. de Obstétr. y Ginec. de Méd., Madrid.] Acta ginec. (Mad.) 10, 225—234 (1959).

Untersucht wird die Fähigkeit der Spermien, sich senkrecht durch isotonische Lösungen oder zweckmäßiger durch Cervixschleim aufwärts zu bewegen, gemessen. Die Technik muß im einzelnen im Original nachgelesen werden. FERNÁNDEZ MARTIN (Madrid)